

Satzung der Stadt Zittau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Historischer Stadtkern Zittau“ (Sanierungssatzung)

1. Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 01. Mai 1993 (SächsGVBl Nr. 18) und der §§ 142 und 246 a des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBL. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122), hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 01.07.1993 folgende Satzung beschlossen

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das insgesamt 44 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern Zittau“.

Das Gebiet wird umgrenzt vom Grünen Ring.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan, Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern Zittau“, im Maßstab 1:1000 des Katasterplanes vom 27.05.1993 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.

Der Beschluss vom 19.12.1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet „Historischer Stadtkern Zittau“ wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 35

davon anwesend	:	29
Ja- Stimmen	:	29
Nein- Stimmen	:	0
Stimmenenthaltungen	:	0

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 39 der Sächs. Gemeindeordnung waren **keine** Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Zittau, den 01.Juli 1993

**K l o ß**  
Bürgermeister

Anlage: Lageplan “Historischer Stadtkern Zittau”